



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur äußern Lage der Volksschule in Preußen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zur äußern Lage der Volksschule in Preußen



eit im Jahre 1892 der Versuch des damaligen Kultusministers Grafen von Zedlitz gescheitert ist, das preußische Volksschulwesen in seiner Gesamtheit neu zu regeln in einer Weise, die den grundlegenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde entsprechen sollte — seitdem ist die Volksschulfrage nicht zur Ruhe gekommen; im Gegenteil ist die Frage, wie die Pflicht zur Unterhaltung der Volksschule den heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend und zugleich gerecht geregelt werden könne, immer brennender geworden. Denn die Kosten der Volksschule sind einmal in rasch anwachsenden Städten und in Vororten größerer oder industriereicher Städte durch die Notwendigkeit, neue Schulklassen einzurichten, neue Lehrkräfte anzustellen usw., sodann aber ziemlich allgemein dadurch auf eine ungeahnte und vielfach geradezu unerträgliche Höhe gestiegen, daß die Lehrerbefoldungen und die Lehrerruhegehälter u. a. neuerdings endlich so festgesetzt sind, wie es der heutigen Lage der Lehrer und ihren berechtigten Ansprüchen annähernd entspricht. Ob die Gehaltsregelung, die in den einzelnen Provinzen und innerhalb der Provinzen je nach den Teuerungsverhältnissen der einzelnen Schulorte sehr verschieden getroffen ist, durchweg angemessen, ob sie im Vergleich mit den Einkommensverhältnissen von andern Staats- oder Gemeindebeamten ähnlicher Bildung und gleichwertiger Berufsthätigkeit ausreichend, ob sie gerecht und billig ist — auf diese Frage gehen wir hier nicht ein. Genug, die Kosten der Volksschulunterhaltung sind noch in der allerneuesten Zeit außerordentlich gewachsen, die von jeher verschiedene Belastung der Schulunterhaltungsverbände ist noch verschiedner und fast überall drückender geworden.

In dem größten Teile der preußischen Monarchie haben alle zu einer bestimmten Schule „eingeschulten“ selbständigen Staatsangehörigen, die so-

genannten Hausväter, im übrigen die politischen Gemeinden ihre Volksschulen zu unterhalten, und nur bei nachgewiesenem Unvermögen tritt der Staat helfend ein; so war es bis zur Verfassungsurkunde von 1850, so will es diese. Erst in der neuern Zeit hat sich der Staat herbeigelassen, zu den Lehrerbefoldungen bestimmte, gesetzlich festgelegte Beiträge zu gewähren, ebenso zu den Ruhegehalten usw., ohne aber dadurch den Schulunterhaltungspflichtigen eine fühlbare Erleichterung geschafft zu haben. Denn Hand in Hand mit diesen Staatsleistungen ging die Aufhebung des Schulgeldes und die Erhöhung der Lehrerbefoldungen. Der Rechtszustand, der in der Hauptsache auf dem Allgemeinen Landrechte beruht, war in früherer Zeit erträglich, so lange im großen und ganzen die Verhältnisse der einzelnen Schulen jahrzehntelang gleich waren, wo die Gemeinden in ihren Schulen die in ihren Grenzen gebornen Kinder sahen, die auch später in der Gemeinde blieben. Seit der Einführung der Freizügigkeit, der Lockerung der Sesshaftigkeit der Landbewohner, seit der modernen Entwicklung des Verkehrs, dem Aufschwung der Industrie usw. ist eine Beweglichkeit in die Verhältnisse der Schulverbände gekommen, die jeder Voraussicht spottet: es braucht ja z. B. nur in einer Nachbargemeinde eine große Fabrik zu entstehen, so siedeln sich häufig in einer Gemeinde zahlreiche jüngere Familien an, deren Kinderreichtum die Schule auf das Vielfache der Kinder-, der Klassen- und Lehrerzahl bringt, ohne die Steuerkraft irgend zu verstärken; ohne daß der Fabrikherr, der das Zuströmen der Kinder veranlaßt hat, der den Vorteil des Arbeiterzuzugs hat, irgend einen Beitrag an die belastete Gemeinde zu zahlen hat. Da ist es natürlich, daß jede Verbesserung der Schuleinrichtungen den größten Widerstand findet.

Die Notlage ist von der Staatsregierung, von allen politischen Parteien des Landtags anerkannt worden, aber man streitet sich um den Weg zur Abhilfe: dort will man eine Neuregelung der Unterhaltungspflicht nur zugleich mit einer gesetzlichen Festlegung der innern Schulfragen, des konfessionellen Charakters der Schule, des Maßes der Mitwirkung der Kirche usw., d. h. der Fragen, über die nach den Erfahrungen der letzten Jahre eine Einigung der gesetzgebenden Mächte kaum zu erreichen ist; hier will man nur die äußern Beziehungen, wie z. B. die Heranziehung der Gutsherren, das Maß der Belastung der Schulgemeinde, die Bedingungen, unter denen der Staat einzutreten hat, festlegen, man will an die Stelle der „Schulsozietäten,“ d. h. der Gesamtheit der Hausväter, die politische Gemeinde setzen, man will aber die großen und an sich tief einschneidenden innern Fragen, die heute nach allgemeinem Zugeständnis im Verwaltungswege im großen Ganzen glücklich geregelt sind, beiseite lassen. Von beiden Seiten wird behauptet, man wolle nur das Beste und nichts Unerreichbares; auf beiden Seiten beruft man sich auf die Verfassung. Diese sagt zwar im Artikel 26: Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen. Aber die Unmöglichkeit, das zu thun, in einem

Gesetze den Hochschul- und den höhern Schulunterricht zugleich mit dem Volksschulunterricht zu regeln, ist längst ebenso anerkannt wie die Unmöglichkeit, das Volksschulrecht in einem Gesetze zusammenzufassen, und längst sind einzelne Angelegenheiten der Volksschule gesetzlich geordnet worden. Die Verfassung giebt ja zudem selbst die Möglichkeit, Abänderungen ihres materiellen Inhalts zu treffen, ohne daß ihre formellen Bestimmungen jedesmal aufgehoben werden müßten. Wie und in welchem Rahmen die Unterhaltungspflicht zu regeln ist, erscheint danach einfach als Frage der Zweckmäßigkeit. Sedenfalls ist das klar, daß die Unterhaltungspflicht nur geregelt werden kann ohne nennenswerte, besondere Belastung bisher beitragsfreier Rechtssubjekte, daß demnach die Ungerechtigkeiten in der bisherigen Belastung im wesentlichen nur durch unmittelbare Heranziehung der Staatskasse beseitigt werden können, daß dann aber auch der Einfluß des Staats auf die Schule nach einem allgemeinen Naturgesetz noch weiter verstärkt werden wird. Dagegen erheben sich nun die Bedenken der Gegner eines Schulunterhaltungsgesetzes. Sie gründen sich auf die Artikel 24 und 25 der Verfassung, wonach die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksschule der Gemeinde zustehen soll, und die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung und Erweiterung der Volksschule von den Gemeinden und nur im Falle nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht werden sollen. Man fürchtet „Staatsomnipotenz,“ man will „die natürlichen Rechte“ der Eltern gewahrt wissen und die Staatsaufsicht möglichst beschränken und fest begrenzen. Bei der ganzen Frage ist nun aber das zu bedenken, daß in Preußen die Verfassung nicht die einzige Quelle des öffentlichen Rechts ist, daß sie vielmehr nur die Verbriefung bestimmter alter und neuer Rechte (der Krone und der Volksvertretung) enthält und gewisse Gesetze für die Zukunft in Aussicht stellt, deren Grundlinien sich seiner Zeit noch nicht ziehen ließen, oder deren Bestimmungen sich an den bestehenden Zustand anschließen sollten; daß aber neben der Verfassung und bis zum Erlaß verheißener neuer Gesetze das bestehende, geschichtlich erwachsene Recht aufrecht erhalten geblieben ist. Mit Fug und Recht fordert der Staat demgemäß noch heute dominus negotii, Herr der Schule zu sein, wie das Allgemeine Landrecht die Schulen für Veranstaltungen des Staats erklärt hat. Wenn aber die Volksvertretung alljährlich mit der ganzen Wucht ihres Einflusses über der Schule wacht und sie im Sinne der Berücksichtigung der natürlichen Rechte der Eltern, der gebührenden Mitwirkung der Kirche, der Hintanhaltung bürokratischer Über- und Mißgriffe sorgsam beobachtet und schützt, so muß das genügen und ebenso gut sein, wie gesetzliche, schwer formulierbare Schranken zu errichten, die sich in erregten Zeiten ebenso leicht beseitigen lassen, wie zur Zeit des Kulturkampfes die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung weggesetzt worden sind.

Wie ist nun die geschichtliche Stellung der Volksschule in Preußen? In

einem längern Aufsatz über die Kosten der Volksschule in Preußen im Schmollerschen Jahrbuch für Gesetzgebung usw. von 1898, Heft 4, Seite 251 ff. ist dargethan worden, wie die Schule in den deutschen Landen seit den Tagen der Reformation keineswegs durch die Kirche, sondern von der weltlichen Obrigkeit ins Leben gerufen worden ist und nichts weniger war oder sein sollte als ein integrierender Teil der spezifisch kirchlichen Einrichtungen. Die Reformation gab auf dem Gebiete des Bildungswesens manche Anregung, aber „die Reformatoren, voran Luther, betonten von vornherein, daß es eine heilige Pflicht der weltlichen Obrigkeit sei, sich des sittlich gesunkenen, ungebildeten und unwissenden hilflosen Volkes anzunehmen und es in ähnlicher Weise und mit gleicher Berechtigung wie zum Kriegsdienste auch zu der mit weltlichen Mitteln zu unterhaltenden Schule heranzuziehen.“ Nachdem die in jenen Tagen entstandnen Schulen im Dreißigjährigen Kriege wieder zu Grunde gegangen waren, nahmen sich im siebzehnten Jahrhundert die absoluten Fürsten von neuem der Volksschule an, in Preußen namentlich der Große Kurfürst und später Friedrich Wilhelm I. Zwar wurden damals die Schulen an die Klüstereien angeknüpft und die Aufsicht den Geistlichen übertragen, aber damit wurden lediglich von Landeshoheits wegen den Klüstern und Geistlichen als Staatsunterthanen neue Pflichten auferlegt, die mit den kirchlichen Ämtern als solchen nichts gemein hatten. Die Unterhaltung der Schule wurde den lokalen Organen: den Städten, den Gutsherren usw. in derselben Weise gewissermaßen in Selbstverwaltung gegeben, wie die meisten andern Aufgaben, die der Landesherr der Staatsverwaltung, „dem gemeinsamen Wesen“ stellte, bei dem Mangel unmittelbarer staatlicher, „herrschastlicher“ Lokalbehörden und bereiter Staatsmittel den lokalen Organen als staatliche Last aufgebürdet werden mußten.

Es beruht also die Verbindung der Volksschule mit den Gemeinden lediglich auf zufälligen äußern Umständen, nicht aber auf innerer sachlicher Notwendigkeit oder einer besondern sozialpolitischen Absicht und Meinung. Der schon von den Reformatoren betonte Gedanke von der Gleichartigkeit der Schul- und Wehrpflicht ist in der That nicht abzuweisen. Und warum sollte es Staatsaufgabe sein, für den höhern Unterricht zu sorgen und dessen Kosten zu tragen, aber staatswidrig, die Volksschule zu unterhalten? In immer steigendem Maße hat denn auch der preußische Staat seine Mittel der Volksschule zugewandt, wie er von jeher eine strenge Aufsicht geübt und für den Unterricht eingehende Vorschriften aufgestellt hat, thatsächlich, wenn auch nicht überall der Form, so doch durchweg der Sache nach die Lehrer anstellt, kurz im wesentlichen alleiniger Herr und Gebieter der Schule ist. Die Gemeinden und Schulvorstände haben ja im wesentlichen nur das Recht und die Pflicht, die Unterhaltungskosten aufzubringen, ihr Einfluß auf die innere Einrichtung der Schule, auf die Erziehung u. a. ist äußerst gering.

So ist also die Besorgnis unbegründet, durch stärkere Heranziehung der Staatskasse zur Schulunterhaltung werde die historische Stellung der Schule verschoben und ihre natürliche Grundlage vernichtet.

Wie weit soll nun der Staat mit seinen Mitteln eintreten? Gerecht sind die Schulabgaben nur verteilt, wenn sie gleichmäßig alle treffen, einen jeden nach seiner Leistungsfähigkeit, also heute in derselben Weise wie die direkten Staatssteuern oder mit andern Worten die Einkommensteuer. Daraus folgt die Forderung, daß der Staat die Kosten, soweit sie nicht aus Schulvermögen stammen, in vollem Umfange tragen soll. Finanziell unmöglich ist das nicht, es handelt sich im ganzen etwa um 180 Millionen Mark, einen für Preußen keineswegs uner-schwinglichen Betrag, der sei es durch Erhöhung der Einkommensteuer, sei es durch eine sonstige ähnliche Staatssteuer dann ohne fühlbaren Druck aufzubringen wäre, wenn zugleich die Schulabgaben beseitigt würden. Vor fünfzig Jahren noch würde es jeder Staatsmann, jeder verständige Politiker für ausgeschlossen gehalten haben, daß jemals für das Heer die Summen aufgebracht werden würden, die heute dafür aufgewandt werden. Die Kapitalien aber, die stiftungsmäßig für die Schulen bestimmt oder als Eigentum der Schulstellen festgelegt sind, würden, je nach der Lage des Falles, entweder zu einem staatlichen Schulfonds einzuziehen oder für besondere Zwecke der einzelnen Schule (z. B. für Prämien, Unterstützungen ärmerer Schüler, Beschaffung von Vermitteln und vieles andre) zu bestimmen sein. Fällt der nächste Zweck einer Stiftung fort, so kann sie ja zeitgemäß umgestaltet werden; darin hat man niemals einen Rechtsbruch gefunden. In vielen Fällen aber würden solche Schultiftungen oder Vermögen willkommene Gelegenheit bieten, die Lehrer, die besondere, nicht mit dem eigentlichen Schulamte verbundene Pflichten herkömmlicher- und zweckmäßigerweise zu erfüllen haben, für diese sozusagen nebenamtlichen Dienste zu besolden.

Mit der Übernahme der Schulunterhaltung auf den Staat würden alle die Schwierigkeiten und Mißhelligkeiten wegfallen, die gegenwärtig der Verwaltung der Volksschule anhaften: für Streitigkeiten zwischen den Schulaufsichtsbehörden (den mit Unrecht so viel angefeindeten Regierungsabteilungen für Schulsachen) wegen Heranziehung der Schulunterhaltungspflichtigen zu neuen, immer erhöhte Steuern fordernden Schuleinrichtungen, für Streitigkeiten zwischen Gutsbesitzer-schaften (Patronen) und Schulgemeinden (Hausvätern), für zwiespaltige Wünsche von Ortschaften wegen Ein- und Ausschulungen und dergleichen wäre kein Raum mehr. Eine staatliche Selbstverwaltungsbehörde, ähnlich dem Kreis-ausschuß, würde in unterer Instanz die Schulangelegenheiten besorgen unter oberer Leitung und Aufsicht etwa des Provinzialschulkollegiums. In solcher Kreis-schulbehörde würde den Laien als den Vertretern der Eltern und den Trägern ihrer Wünsche und Meinungen, aber auch der Kirche eine weitgehende und ausreichende Mitwirkung eingeräumt werden können, wodurch

ebensowohl bürokratische Einseitigkeiten hintangehalten werden, wie Konflikte zwischen staatlichen und kirchlichen, weltlichen und geistlichen Bestrebungen in kollegialischem Zusammenarbeiten in der Regel ausgeglichen werden würden.

Ähnlich, wie wir es hier befürworten, haben sich die Dinge in Frankreich entwickelt. Auch dort waren ursprünglich die Gemeinden allein Träger der Volksschullasten, später traten die Departements und bei weiterm Anwachsen der Auf- und Ausgaben der Staat hinzu; heute trägt der Staat die Kosten und erhebt dazu nur einen verhältnismäßig kleinen Beitrag von den Gemeinden nach Maßgabe der Staatssteuern. Die Gesamtkosten der französischen Volksschule beliefen sich 1855 auf $29\frac{1}{2}$ Millionen Franken, wovon die Gemeinden 19, die Departements $5\frac{1}{2}$, der Staat 5 Millionen trugen; 1882 beliefen sie sich auf $186\frac{1}{2}$ Millionen, und davon trug der Staat nicht weniger als 126 Millionen, der Rest lag, nach Freilassung der Departements, den Gemeinden ob und betrug 8 Prozent (centimes additionels) der Staatssteuern. Daneben trugen die Gemeinden noch die sachlichen Ausgaben. Die Belastung der Gemeinden mit den sachlichen Kosten, d. h. den Kosten für Beschaffung der Schulsäle, ihrer Einrichtung, Heizung, Reinigung, für die nötigen Lehrmittel wie Landkarten, Wandtafeln, Kreide, Tinte usw. widerspricht nach unsern Darlegungen dem Grundsatz der Gerechtigkeit, aber man würde sich, wenn man vor der Übernahme aller Kosten auf die Staatskasse zurückgreift, allenfalls vorläufig damit befrieden können, wenn die Pflicht des Staates bestehn bliebe, in besondern Fällen helfend einzutreten. Die sachlichen Kosten betragen in Preußen im ganzen etwa ein Viertel der sämtlichen Kosten. Diese aber beliefen sich 1871 auf $55\frac{1}{2}$, 1878 auf $100\frac{3}{4}$ und 1891 auf $146\frac{1}{4}$ Millionen. Davon trug der Staat 1871 etwa $2\frac{9}{10}$, 1878 etwa $12\frac{1}{3}$ und 1891 etwa $46\frac{1}{2}$ Millionen oder $1871 = 5\frac{1}{2}$, $1878 = 12\frac{1}{3}$ und $1891 = 31\frac{4}{5}$ Prozent. In neuerer Zeit sind die Gesamtkosten und zugleich der prozentuale Anteil des Staates noch wesentlich gestiegen. Jede weitere Verbesserung muß ja sozusagen mit Notwendigkeit vom Staate getragen werden, denn die Gemeinden sind im großen und ganzen an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, oder sie haben andre, immer mehr Geld erfordernde wirtschaftliche und kommunale Aufgaben zu erfüllen.

Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß in Frankreich die Verstaatlichung der Volksschule nicht ohne große Nachteile durchgeführt ist. Das ist aber nicht verursacht worden durch die Befreiung der Gemeinden von den Schullasten, sondern durch die Beseitigung des Einflusses der Kirche und die Ersetzung der Religionslehre durch einen farblosen Moralunterricht und durch die Zentralisierung der Verwaltung. Von dem allen ist, wie wir oben ausgeführt haben, in Preußen keine Rede. Die Verstaatlichung der Schulunterhaltung ist bei uns ohne Schädigung der Schule und ihrer Erziehung möglich, und sie ist eine Forderung der Gerechtigkeit. Mag die Zeit für dieses Ideal noch nicht reif sein, immerhin sollen wir dem Ziele nachstreben, das unsre Enkel gewiß erreichen werden, je

cher desto besser. Wir schließen mit den Worten des oben erwähnten Aufsatzes: „Je weniger sich der Einzelne über ungerechte Belastung durch Schulabgaben zu beklagen haben wird, desto größere Anerkennung wird die Schule finden, desto segensreicher und glücklicher wird sie sich entfalten und dem wahren Fortschreiten des Volks auf dem Gebiete der nationalen Freiheit, Wohlfahrt und Gesittung den Weg ebnen.“



Kinder vor Gericht



Das Gesetz liefert den Maßstab, mit dem alle Handlungen und Zustände der Menschen auf ihre rechtliche Wirkung und Bedeutung gemessen werden sollen. Es liegt daher in seinem Wesen und Begriffe selbst, daß es gleichmäßig auf alle muß angewandt werden können. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist denn auch eine Forderung, die in allen Rechtsordnungen der heutigen Kulturvölker grundsätzlich anerkannt wird. Trotzdem hat jede Ordnung die natürliche Ungleichheit anerkennen und berücksichtigen müssen, die für die Menschen durch den Zustand der mangelnden Altersreife geschaffen wird. Das Gesetz unterscheidet deshalb, ohne seinen an der Spitze stehenden allgemeinen Grundsatz der gleichen Rechtsfähigkeit aller Menschen zu durchbrechen, zwei besondere Begriffe: die Geschäftsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte mit voller Wirkung vorzunehmen, und die Zurechnungsfähigkeit, d. h. die volle rechtliche Verantwortung für alle im Gebiete des Rechts bedeutsamen oder mit Folgen verknüpften Handlungen. In diesen beiden Begriffen der Rechtsfähigkeit beschränkt das Gesetz die im „jugendlichen Alter stehenden,“ aber es gewährt ihnen auch hierin Schutz und Nachsicht. Die zu diesem Zwecke festgesetzten Schutz- und Hindernisvorschriften sind ganz allgemeiner Natur und erstrecken sich daher auf die verschiedensten Gebiete des Rechts: auf das bürgerliche Privat- wie auf das Strafrecht, auf das Verfahren im bürgerlichen Rechtsstreit wie im Strafverfahren und nehmen endlich ein besonderes, großes Gebiet ganz allein für sich in Anspruch: das des Vormundschaftsrechts.

Nun sind jedoch trotz des einheitlichen Grundes, aus dem alle diese Ausnahmebestimmungen des Rechts getroffen sind, die einzelnen Altersstufen, die sie zur Voraussetzung haben, und nach denen sie sich selbst wieder verschieden gestalten, fast in jedem der genannten Zweige der Rechtspflege verschieden. Im allgemeinen kann man die Unterschiede kurz so zusammenfassen: Im bürgerlichen Privatrecht sind die Stufen des vollendeten siebenten, vierzehnten und